

Az.: 2 A 103/08
3 K 351/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Probe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 29. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Januar 2008 - 3 K 351/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 52.267,28 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen die Rücknahme seiner Ernennung zum Oberregierungsrat (unter Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie auf Lebenszeit) abgewiesen. Die Ernennung sei zu Recht zurückgenommen worden, weil der Kläger diese durch arglistige Täuschung herbeigeführt habe und damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SächsBG a. F. (nunmehr: § 12 Abs. 1 BeamStG) vorlägen. Der Kläger habe den Beklagten dadurch arglistig getäuscht, dass er im Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Probe über seine Beziehungen zum MfS falsche Angaben gemacht habe. Die vor Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28.2.2007 in Kraft getretenen geänderten Vorschriften der §§ 20, 21 StUG stünden der rechtlichen Wertung des Beklagten nicht entgegen. Zwar sei eine Überprüfung des Klägers anhand der MfS-Unterlagen seit dem 29.12.2006 nicht mehr möglich, weil der Kläger nicht zu dem im § 21 Abs. 1 Nr. 6 d und e, Abs. 3 StUG genannten Personenkreis gehöre. Der Entscheidung lägen aber die Erkenntnisse aus einer schon vor diesem Termin durchgeführten Überprüfung zugrunde. Diese seien darüber hinaus bereits mit der Rücknahmeentscheidung vom 27.10.2006 verwendet und damit dem Kläger im Rechtsverkehr zu einem Zeitpunkt entgegengehalten worden, in dem dies noch zulässig gewesen sei. Auch wenn man anderer Auffassung sein wolle, so könne sich der Kläger im Rahmen der Rücknahme einer durch arglistige Täuschung herbeigeführten Ernennung hierauf

nicht berufen. Unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 31.1.1980 - 2 C 50/78 -, juris) führt das Verwaltungsgericht aus, dass ein gesetzlich geregeltes Vorbehalts- und Verwertungsverbot grundsätzlich die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung nicht ausschließe, wenn das Verhalten dem Betroffenen im Zeitpunkt der Ernennung hätte vorgehalten werden können und hierüber auch eine Offenbarungspflicht bestanden habe. Geschützt werde die Entschließungsfreiheit des Dienstherrn darüber zu befinden, ob jemand in den öffentlichen Dienst übernommen werden soll. Tatsächlich habe der Antragsteller indes als inoffizieller Mitarbeiter jedenfalls von 1977 bis 1978 für das MfS gearbeitet. Dieser Wertung stünde nicht entgegen, dass der Kläger vor nunmehr nahezu 30 Jahren eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet und zum damaligen Zeitpunkt gerade zwei Monate Dienst in der NVA oder den Grenztruppen verrichtet habe und daher mit militärischen Strukturen und der Vernetzung zwischen MfS und NVA oder den Grenztruppen nicht vertraut gewesen sei. Denn bereits der Wortlaut der handschriftlichen Verpflichtungserklärung („Ich ... bin bereit, auf freiwilliger Basis mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammenzuarbeiten. Mir ist bewusst, dass meine Tätigkeit mithilft, unsere Republik gegen feindliche Anschläge zu sichern ... Über meine Zusammenarbeit werde ich gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen wahren.“) spreche gegen den Vortrag des Klägers und lasse erkennen, dass ihm schon damals bewusst war, was unter einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu verstehen sei. Die genannte Täuschung habe auch bis zur Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe mit Wirkung zum 11.6.1994 und auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1.6.1997 andauert. Der Kläger sei zur Offenbarung seiner früheren Bindung zum MfS verpflichtet gewesen, denn eine Täuschung begehe auch, wer bei der Begründung eines Angestelltenverhältnisses einen Irrtum über die Vergangenheit hervorgerufen habe und diesen dadurch aufrecht erhalte, dass er den wahren Sachverhalt nicht offenbare. Durch die arglistige Täuschung habe der Kläger seine Ernennung zum Beamten auch herbeigeführt. Für den Ursachenzusammenhang zwischen Täuschung und Ernennung reiche aus, dass die Behörde ohne die Täuschung dem Bewerber nicht alsbald ernannt, sondern zunächst weitere Prüfungen und Erwägungen angestellt hätte. Hätte der Kläger seine Verbindung zum MfS offenbart, so wäre er gleich allen anderen Bewerbern, welche eine Verstrickung schon anfänglich eingeräumt hätten, zunächst angehört worden. Eine Ernennung wäre schon durch die Anhörung und Würdigung der neuen Gesichtspunkte, Einholung einer neuen Auskunft, jedenfalls zeitlich signifikant verschoben worden. Der Bescheid sei auch nicht im Hinblick auf den Zeitablauf und auf die seit der Herstellung der Einheit Deutschlands vergangene Zeit rechtswidrig, da die Fragen keine Tätigkeiten für das MfS, die in der Zeit vor dem Jahr 1970 abgeschlossen worden seien,

enthielten. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stünde der Rücknahme der Ernennung nicht entgegen. Schließlich enthalte auch die „Entschlieung 1096 (1996)“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit ihren „Richtlinien zur Sicherstellung, dass die Sauberungsgesetze und ahnliche Verwaltungsmanahmen im Einklang mit dem Erfordernissen eines Rechtsstaates stehen“ keinen Hinderungsgrund fur die ausgesprochene Rucknahme der Ernennung. Denn diese Entschlieung binde weder den Gesetzgeber noch die deutschen Behorden oder Gerichte.

2. Hiergegen wendet der Klager in der Begrundung seines Zulassungsantrags ein, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestunden. Der Klager habe mehrfach gegenuber dem Beklagten vorgetragen, dass er nicht realisiert habe, fur das MfS und nicht (nur) mit einem Sicherheitsoffizier seiner Grenztruppenkompanie zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsoffizier sei ihm gegenuber in einer Uniform mit den Waffenfarben der Grenztruppen aufgetreten und habe sich lediglich mit seinem Namen und dem Dienstgrad „Oberleutnant“ vorgestellt. Fur ihn habe auch die Verpflichtungserklarung nach seinem damaligen Beurteilungsvermogen einen klaren dienstlichen Bezug gehabt. Die Bewertungen des Verwaltungsgerichts lieen auer Acht, was innerhalb der mundlichen Verhandlung erortert worden sei. Die angebliche arglistige Tauschung sei auch nicht kausal fur die erfolgte Berufung in das Beamtenverhaltnis auf Probe und das Beamtenverhaltnis auf Lebenszeit gewesen. Der Klager habe vorgetragen, dass die Auskunft des Bundesbeauftragten fur die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Jahre 1992 keine Hinweise auf eine Tatigkeit fur das MfS erbracht habe und der Klager daher in seinem Wissen und in seiner Uberzeugung bestarkt worden sei, zu keinem Zeitpunkt wissentlich und willentlich mit dem MfS zusammengearbeitet zu haben. Das Verwaltungsgericht habe nicht einbezogen, ob es nicht gerade oder ausschlielich die Auskunft des Bundesbeauftragten gewesen sei, die fur die Entscheidung zur Ubernahme des Klagers des Beamtenverhaltnisses auf Probe oder auf Lebenszeit mageblich und kausal gewesen sei. Das Verwaltungsgericht habe auch hinsichtlich der Kausalitat den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht. Auerdem seien die Ausfuhrungen des Klagers in der mundlichen Verhandlung unter Versto gegen § 105 VwGO nicht im Protokoll aufgenommen worden. Das Verwaltungsgericht habe nicht Angaben des Sachsischen Staatsministeriums des Innern in seiner Antwort auf eine „Groe Anfrage der SPD-Fraktion“ aus dem Jahre 1994 in seine Entscheidung einbezogen. Unrichtig sei auch die Wertung der Kammer, dass der angegriffene Bescheid auch nicht im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Herstellung der Einheit Deutschlands und wegen des bestehenden Grundsatzes der Verhalt-

nismäßigkeit rechtswidrig sei. Zusätzlich sei die Berufung auch zuzulassen, weil die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Eine rechtlich und sachlich schwierige Frage ergäbe sich schon daraus, inwieweit eine Fragebogenerklärung herangezogen werden könne, die vom November 1990 stamme und bei Zugehörigkeit zu einer gänzlich anderen Dienststruktur abgegeben worden sei. Außerdem sei die Bedeutung der Gesetzesänderung des Stasi-Unterlagengesetzes rechtlich und tatsächlich schwierig. Auch die vom Kläger vorgetragene Überlegungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie zur „Entschließung 1096 (1996)“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates führten dazu, dass die Berufung zuzulassen sei. Schließlich seien auch die Frage der Kausalität und die besonderen Umstände des Zustandekommens der Verpflichtungserklärung mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Zusätzlich sei die Berufung auch nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Hier stelle sich zum einen die Frage nach den Auswirkungen der Änderung des Stasiunterlagengesetzes. Außerdem habe die Frage grundsätzliche Bedeutung, ob der Bescheid im Hinblick auf den Zeitablauf und auf die seit der Herstellung der Einheit Deutschlands vergangene Zeit rechtswidrig sei, da er unverhältnismäßig sei und dem Übermaßverbot widerspreche. Schließlich läge ein Verfahrensmangel vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe gegen den Überzeugungsgrundsatz nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO verstoßen, indem es wesentliche Bekundungen des Klägers nicht berücksichtigt habe und darüber hinaus seine Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO nicht vollständig erfüllt habe. Die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung hätten in die Niederschrift einbezogen werden müssen, da diese vor allem zur Sicherung des tatsächlichen Entscheidungstoffes der Nachprüfbarkeit des Verfahrens und dessen wesentlicher Ergebnisse durch das Rechtsmittelgericht dienen. Hinsichtlich der Kündigungspraxis im Bereich des Staatsministeriums des Innern und im Bereich des Staatsministeriums der Justiz habe das Verwaltungsgericht seine Aufklärungspflichten verletzt.

3. Der Antrag ist nicht begründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

a) Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Solche ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze und erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der

Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Der Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht habe § 15 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SächsBG a. F. fehlerhaft angewandt und den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt, stellt indes das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht grundlegend in Frage.

Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit den in der Rechtsprechung (siehe dazu unten im Einzelnen) entwickelten Grundsätzen davon ausgegangen, dass der Kläger den Beklagten arglistig getäuscht habe. Die Unterlagen und Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR konnten im vorliegenden Fall herangezogen werden; der Senat verweist insoweit auf sein den Beteiligten bekanntes Urteil vom 22.7.2009 - 2 A 359/08 - (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 25.3.2010 - 2 B 115.09 -). Das Verwaltungsgericht ist sodann rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Kläger mit seiner Erklärung im Fragebogen für die Weiterverwendung im Justizvollzugsdienst am 2.11.1990 den Beklagten arglistig getäuscht hat. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem angegriffenen Urteil (u. a. Seite 8) an. Das Verschweigen der MfS-Tätigkeit durch den Kläger war kausal für seine Ernennung. Davon ist auszugehen, wenn die Täuschung - wie hier - eine logische Bedingung für die Ernennung war, das heißt, wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, abgesehen hätte (SächsOVG, Beschl. v. 29.7.1997, SächsVBl. 1998, 35, 37 m. w. N.). Ohne die irrtümliche Annahme, dass der Kläger nicht für das MfS tätig gewesen sei, hätte ihn der Antragsgegner nicht oder jedenfalls nicht ohne weitere Prüfungen ernannt. Tatsachen aus der Verwaltungspraxis des Beklagten, die diese Annahme widerlegen, sind - jedenfalls hinsichtlich des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz - weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Übrigen wird auch insoweit auf die Begründung des Verwaltungsgerichts (u. a. Seite 10) verwiesen. Vor dem Hintergrund der festgestellten Täuschung ist die Rücknahme der Ernennung auch nicht unverhältnismäßig, sondern stellt die Entschließungsfreiheit des Dienstherrn wieder her. Schließlich ergibt sich auch aus der vom Kläger angeführten „Entschließung 1096 (1996)“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nichts anderes, da angesichts der vom Verwaltungsgericht ausgeführten Gründe die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme der Ernennung gegeben sind und daher aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit keine Bedenken gegen eine Rücknahme folgen können. Im Übrigen schließt sich auch hier der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (u. a. Seite 13) zur Verbindlichkeit der genannten Richtlinie an.

Die vom Kläger hinsichtlich der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gerügte Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein anwaltlich vertretener Beteiligter von einem Beweisantrag abgesehen hat; etwas anderes kann nur dann gelten, wenn sich der Erinstanz eine Beweisaufnahme offensichtlich aufdrängen musste (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20.11.2000, SächsVBl. 2000, 94; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 13 m. w. N.). Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2008 (Akte des Verwaltungsgerichts S. 290/291) wurden Beweisanträge nicht gestellt. Nach den vorstehenden Überlegungen drängte sich eine Beweisaufnahme auch nicht auf. Hinsichtlich des vom Kläger gerügten Verstoßes gegen § 105 VwGO ist auf § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, der durch § 105 VwGO in Bezug genommen wird, zu verweisen. Nach dieser Vorschrift sind Äußerungen eines Beteiligten nicht zu protokollieren (vgl. auch Thomas/Putzo, ZPO, 29. Aufl. § 160 Rn. 6); ein Antrag nach § 105 VwGO, § 160 Abs. 4 ZPO wurde ausweislich der Niederschrift im Übrigen nicht gestellt. Auch ein Protokollberichtigungsantrag (§ 105 VwGO, § 164 Abs. 1 ZPO) findet sich nicht in den Gerichtsakten.

b) Die vom Kläger vorgetragene rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) wirft die Rechtssache nicht auf.

Solche besonderen, rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittlich, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 194, st. Rspr.; Kopp/Schenke, a. a. O., § 124 Rn. 9 m. w. N.). Dies liegt nicht vor, da die für die Entscheidung relevanten Maßstäbe in der Rechtsprechung geklärt sind (siehe oben) und auch der Sachverhalt keine besonderen Schwierigkeiten aufweist.

c) Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und

die im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 194, st. Rspr.).

Die vom Kläger aufgeworfene Frage zur Verwendbarkeit von Auskunftsberichten des Bundesbeauftragten ist vom Senat in dem den Beteiligten bekannten Urteil vom 22.7.2009 - 2 A 359/08 - bereits geklärt worden. Soweit der Kläger für rechtsgrundsätzlich klärens-wert hält, ob der an ihn ergangene Bescheid im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Herstellung der Einheit Deutschlands rechtswidrig - weil unverhältnismäßig - sei, wird hier keine Rechtsfrage formuliert, die von allgemeiner Bedeutung wäre, sondern diese Frage ist ausschließlich auf den Einzelfall bezogen.

d) Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Ein Verfahrensfehler liegt weder im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Sachverhalts-ermittlung noch im Hinblick auf die Protokollierung vor. Insoweit wird auf die oben unter Nr. 2 Buchst. a gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht